

46861

# STATUTEN

für den

Marine-Casino-Verein

zu

POLA.

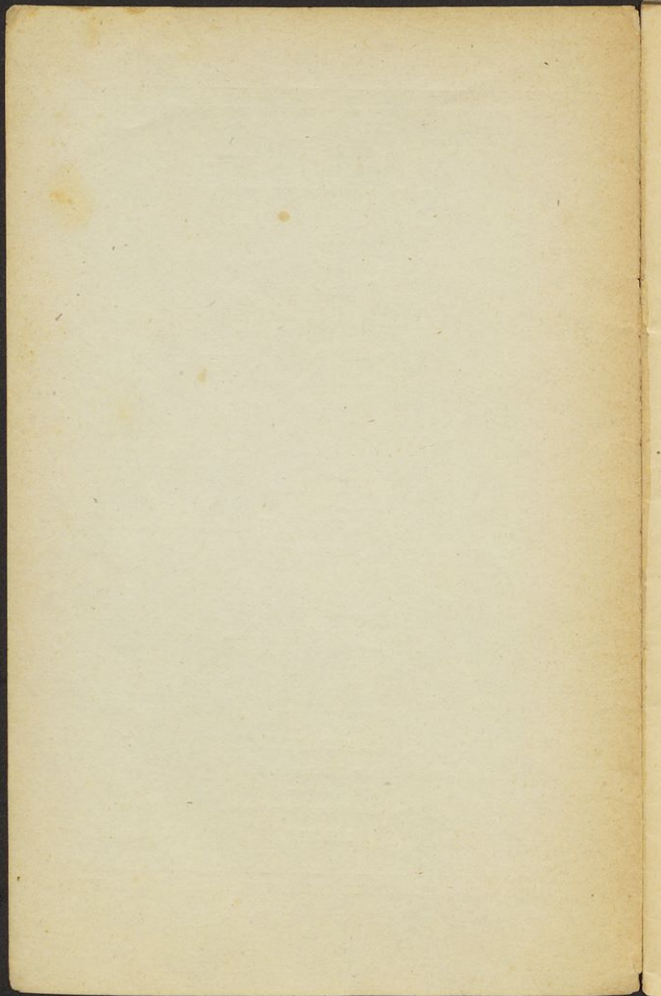
---

LAIBACH.

Buchdruckerei Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Verlag des Marine-Casino-Vereins.

1877.



# STATUTEN

für den

## Marine-Casino-Verein

zu

### POLA.



LAIBACH.

Buchdruckerei Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Verlag des Marine-Casino-Vereins.

1877.

46861



## I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Marine - Casino - Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern und Theilnehmern die Bedingungen für ein geselliges Zusammenleben zu schaffen, zur Hebung des geistigen Verkehrs unter denselben beizutragen und das maritim- und militärwissenschaftliche Streben zu fördern.

§ 2. Hiezu dienen:

Das Vereinsgebäude sammt Garten, mit einer Restauration, einem Caffee, einem Tanzsaale und sonstigen zu geselligen Vergnügungen bestimmten Localitäten und Einrichtungen; ein Lesesaal sammt Bibliothek, enthaltend eine den Vereinszwecken entsprechende Auswahl der vorzüglichsten wissenschaftlichen und sonstigen Publicationen;

die Abhaltung von Vorlesungen marine- und militärwissenschaftlichen, sowie auch sonstigen allgemein anregenden Inhaltes;

die Veranstaltung von Geselligkeitsabenden, Concerten, Tanzunterhaltungen etc.

## II. Organisation des Vereins.

§ 3. Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern;
- b) Mitgliedern;
- c) Theilnehmern.

§ 4. Personen, welche sich um S. M. Kriegsmarine oder speciell um die Förderung der Vereinsinteressen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können über motivirten Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Mitglieder des Vereins sind nach Anmeldung ihres Beitrittes sämmtliche im activen Dienstesverbande S. M. Kriegsmarine stehende k. k. Offiziere, Geistliche, Beamte und Seecadeten.

Den k. k. Offizieren in Marine-Localanstellung, sowie den S. M. Kriegsmarine dauernd oder temporär zugetheilten Offizieren der Armee, steht es frei, dem Vereine als Mitglieder oder als Theilnehmer beizutreten.

§ 6. Theilnehmer sind nach Anmeldung ihres Beitritts:

- a) sämmtliche temporär oder dauernd in Pola stationirte active oder mit Beibehalt des Charakters pensionirte k. k. Offiziere der Armee; die mit Beibehalt des Charakters pensionirten Angehörigen des Stabes S. M. Kriegsmarine; die Offiziere der Reserve, der beiden Landwehren und jene ausser Dienst; ferner die activ dienenden oder mit Beibehalt des Charakters pensionirten k. k. Militär-Beamten,

Geistlichen, Militär-Kapellmeister und schliesslich die in Pola domicilirenden activen oder mit Beibehalt des Charakters pensionirten k. k. Staatsbeamten;

- b) die Professoren der Marine-Akademie und die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen der Marineschulen in Pola;
- c) Personen überhaupt, welche unter den im § 8 angegebenen Modalitäten als Theilnehmer in den Verein aufgenommen werden.

§ 7. Die im § 5 und § 6 unter *a* und *b* erwähnten Personen sind nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ihres Beitritts beim Comité Mitglieder, respective Theilnehmer des Vereins.

§ 8. Im § 6, *a* und *b*, nicht angeführte Personen, welche in den Verein als Theilnehmer aufgenommen zu werden wünschen, sind dem Comité durch zwei Mitglieder in Vorschlag zu bringen, worauf durch persönliche Abstimmung unter den Casino-Mitgliedern über die Aufnahme entschieden wird. Hiebei ist folgender Vorgang zu beobachten:

Diejenigen Mitglieder, welche beabsichtigen, solche Personen zur Aufnahme als Theilnehmer in den Verein zu beantragen, sind vor Allem gehalten, dieselben mit den Vereinsstatuten im Allgemeinen, mit den darin enthaltenen Aufnahme-modalitäten aber vollkommen bekannt zu machen. Hierauf werden Name und Stellung des zur Aufnahme Beantragten, sowie die Namen derjenigen Mitglieder, welche ihn in Vorschlag bringen, mit der Aufforderung zur Abstimmung durch 14 Tage

am schwarzen Brette angeschlagen, und die von Pola abwesenden Mitglieder, soweit die Zeit es zulässt, durch das Comité hievon in Kenntniss gesetzt.

Die Vereinsmitglieder schreiten zur Abgabe ihrer Stimmen, indem sie auf einem, von dem Comité zu diesem Zwecke beizustellenden Blanket (Stimmzettel) eigenhändig ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ — ohne Unterfertigung — ansetzen, je nachdem sie für oder gegen die Aufnahme stimmen, den Stimmzettel hierauf in die hiezu bestimmte Urne oder Cassette werfen und durch Namensfertigung auf einem bereit liegenden Bogen die Abgabe ihrer Stimme constatiren.

Die Abgabe der Stimmzettel hat, unter entsprechender Controle des Comité, von den in Pola anwesenden Mitgliedern persönlich zu geschehen. Abwesende Mitglieder senden ihre Stimmzettel ohne Namensfertigung, geschlossen, mit einer den Absender constatirenden und von ihm unterfertigten Einbegleitung dem Comité zu, welches die geschlossenen Voten in die Wahlurne legt.

Von Pola Abwesende können ihr Stimmrecht auch fallweise durch eine schriftliche Vollmacht, welche dem Comité einzuhändigen ist, an ein anwesendes Mitglied abtreten, welches das ihm übertragene Stimmrecht in gleicher Weise ausübt wie das eigene, wobei jedoch kein Mitglied über mehr als fünf Stimmen verfügen darf.

Nach Ablauf der oben anberaumten Zeit nimmt das Comité das Scrutinium vor und gibt das Resultat desselben, ob nämlich die Aufnahme



stattgefunden hat oder ob dieselbe abgelehnt wurde, den Mitgliedern bekannt. Gleichzeitig benachrichtigt es im Falle der Aufnahme denjenigen, der dieselbe gewünscht hat, im Falle der Ablehnung jene Mitglieder, welche den Vorschlag zur Aufnahme einbrachten.

Die Aufnahme findet statt, wenn zwei Drittel von mindestens 45 abgegebenen Stimmen bejahend lauten. Werden weniger als die genannte Anzahl Stimmen abgegeben, so kann das Comité den Termin zur Vornahme des Scrutiniums verlängern, was jedoch bekannt zu geben ist.

Ueber die aus dem Scrutinium hervorgehende Stimmenzahl wird das Comité keinerlei sonstige Mittheilungen machen.

Sowohl das Comité als auch die Mitglieder des Vereins sind nach erfolgtem Scrutinium gehalten, über die Gründe einer nicht erfolgten Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Personen in keinerlei Erörterung einzugehen.

§ 9. Gäste des Vereins, insoferne sie nicht nach §§ 5 und 6 zum Beitritte als Mitglieder oder Theilnehmer berechtigt, sind:

- a) die See-Aspiranten und die Eleven der technischen und administrativen Beamtenkörper, vom Tage ihrer Ernennung hiezu, sowie die Zöglinge der Marine-Akademie;
- b) sämtliche k. k. Offiziere der Landarmee, dann Militär- und Staatsbeamte, welche entweder auf der Durchreise begriffen oder temporär in Pola anwesend sind, auf die Dauer von vier Wochen;

- c) sämtliche Offiziere und die mit einer Staatswürde bekleideten Personen fremder Staaten — wenn sie nicht in Pola ansässig sind — für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes daselbst;
- d) sämtliche k. k. Offiziere der Armee, sowie Militär- und Staatsbeamte, welche in den um Pola liegenden Forts und Objecten dislocirt sind;
- e) die Familien der Mitglieder und Theilnehmer, und zwar: die Gattin und die unvermählten Töchter, sowie die unmündigen Söhne — diese letzteren falls sie noch keine selbstständige Stellung besitzen, — für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes in Pola;
- f) Witwen gewesener Mitglieder sammt ihren unvermählten Töchtern und unmündigen Söhnen, wenn diese Mitglieder zur Zeit ihres Ablebens dem Vereine als solche angehört haben;
- g) in Pola temporär anwesende männliche Verwandte, Freunde und Bekannte von Mitgliedern und Theilnehmern auf die Dauer von vier Wochen; in Pola temporär anwesende weibliche Verwandte und Bekannte von Mitgliedern oder Theilnehmern während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes daselbst.

§ 10. Ueber die temporäre oder dauernde Einführung von Personen als Gäste des Vereins, welche sich unter andern als den im § 9 ange-

fürten Verhältnissen in Pola befinden, oder über ein eventuelles, motivirtes Ansuchen um Verlängerung der genannten Frist von vier Wochen hat das Comité fallweise zu entscheiden.

§ 11. Jeder Gast ist von dem einführenden Mitgliede oder Theilnehmer einem Mitgliede des Comité vorzustellen, Damen bei einem solchen anzumelden.

Dem Comité steht es zu, eventuell über die Unzulässigkeit einer eingeführten Person im Plenum zu beschliessen, wovon das betreffende Mitglied oder der Theilnehmer ohne Bekanntgabe der Gründe zu verständigen ist.

§ 12. Wenn in den auf die Punkte *b* und *g*, § 9, Bezug habenden Fällen der Aufenthalt eines Gastes in Pola die Dauer von vier Wochen überschreitet, so steht es demselben frei, dem Vereine unter den im § 6, beziehungsweise § 8, enthaltenen Modalitäten als Theilnehmer beizutreten.

Wird in letzterem Falle der Vorschlag zur Aufnahme in den Verein vor Ablauf der im § 9 festgesetzten Frist von vier Wochen dem Comité überreicht, so verbleibt der die Aufnahme Anstrebende ins solange Gast des Vereines, bis durch die Abstimmung über seine Aufnahme als Theilnehmer entschieden wurde.

§ 13. Dem Mannschaftsstande angehörigen Verwandten von Mitgliedern oder Theilnehmern kann der Zutritt in das Casino in Begleitung des Einführenden nur über ausnahmsweise ertheilte Bewilligung des Comité gestattet werden.

§ 14. Bei besonderen Anlässen steht es dem Comité zu, Personen, welche weder Theilnehmer noch Gäste sind, zum Besuche des Casino einzuladen.

§ 15. Die Mitglieder und Theilnehmer, welche nach § 9, *c* und *g*, einen Gast einführen, haben den Namen und Charakter, sowie den Eintrittstag des Gastes in das zu diesem Zwecke im Bibliothekzimmer aufliegende Fremdenbuch einzutragen und die eigene Namensfertigung beizufügen.

Auch haben die einführenden Mitglieder oder Theilnehmer den betreffenden Gast mit den Statuten und mit der Hausordnung bekannt zu machen, welchen sich jeder Besucher des Casino stets zu fügen hat.

§ 16. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede und Theilnehmer nach erfolgter schriftlicher Anzeige an das Comité frei; Mitgliedern jedoch ist der Wiedereintritt, im Falle der Austritt während der activen Dienstleistung zum zweiten Male geschah, nicht mehr gestattet.

Die Sistirung der Mitglieder-Beiträge bei den Rechnungsbehörden geschieht, entsprechend der Austrittsanzeige, durch das Comité.

Personen, welche nach § 8 in den Verein aufgenommen wurden, müssen sich im Falle ihres Wiedereintrittes einer erneuerten Ballotage unterziehen.

### III. Einkünfte und Vermögen des Vereins.

§ 17. Die Einkünfte des Vereins sind:

- a) die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder und Theilnehmer;
- b) die Nachtragszahlungen der später eintretenden Mitglieder;
- c) die Eintrittstaxen der Theilnehmer aus dem Civile;
- d) die Einnahmen des Caffee, eventuell der Restauration, sowie die Spielgelder;
- e) die durch eine etwaige Verpachtung von Localitäten einflussenden Pachtzinse;
- f) die dem Vereine zufließenden Schenkungen, Widmungen und sonstige Spenden;
- g) eventuelle anderweitige Zuflüsse mit was immer für einem Rechtstitel.

§ 18. Die laufenden Beiträge der Mitglieder und Theilnehmer werden wie folgt festgestellt:

- a) Ehrenmitglieder und Gäste leisten keinerlei Beiträge;
- b) die Mitglieder leisten einen Monatsbeitrag von 2 fl. Ö. W.;
- c) die Theilnehmer einen Monatsbeitrag von 1 fl. 50 kr. Ö. W.;
- d) die Theilnehmer aus dem Civile überdies eine Eintrittstaxe von 10 fl. Ö. W.

§ 19. Jene Angehörigen des Stabes S. M. Kriegsmarine, welche mit dem Tage ihrer Berechtigung zum Eintritte als Mitglieder dem Vereine

nicht beitraten, zahlen für die von jenem Tage bis zu ihrem erfolgten Eintritte verfllossene Zeit die vollen Beiträge nach, und zwar: vom 1. Mai 1870 bis inclusive Juli 1873 1 fl. 50 kr., von da angefangen 2 fl. für jeden Monat. Dasselbe gilt im Falle des Wiedereintrittes vom Tage des Austrittes.

Diese Nachzahlungen erfolgen in Monatsraten nach Wunsch des Eintretenden; die Rate darf jedoch nicht weniger als einen Gulden betragen.

§ 20. Sowohl die Beiträge der Mitglieder als auch die Nachzahlungsraten beginnen mit dem Ersten des der Beitrittserklärung folgenden Monats und sind gelegentlich der jeweiligen Gebührensfassung gleich den Muskrückklassen der Offiziere zu entrichten. Das Einleiten und Einstellen der Beiträge wird bei den betreffenden Rechnungsbehörden durch das Comité veranlasst.

Theilnehmer können ihre Beiträge auch für mehrere Monate auf einmal, jedoch immer nur im Voraus, erlegen.

Specielle Fälle ausgenommen, sind diejenigen Theilnehmer, welche mit ihren Beiträgen durch drei Monate im Rückstande bleiben, als ausgetreten zu betrachten.

§ 21. Die Mitglieder des Vereins sind für die Dauer ihrer Beurlaubung mit Wartegebühr oder Carenz aller Gebühren, sowie Pensionirung — wenn sie nicht in Pola domiciliren, — von der Beitragsleistung enthoben.

Etwaige noch schuldige Nachtrags-Zahlungen werden erst nach erfolgtem Wiedereinrücken zur activen Dienstleistung abgezogen.

§ 22. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Baarbestande der Cassa, aus dem Vereinsgebäude-Complex, der gesammten Einrichtung, Utensilien, Bibliothek, Zeitschriften, Instrumenten etc., mögen dieselben aus Vereinsmitteln beschafft worden sein oder von Schenkungen herkommen.

§ 23. An dem Vereinsvermögen steht keinem Mitgliede ein specielles Antheilsrecht zu; das Marine-Casino sammt allem Zugehör ist für die ganze Dauer seines Bestandes allgemeines Eigenthum der jeweiligen Mitglieder desselben.

§ 24. Im Falle der Anrepartirung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder (siehe § 67) sind die von einzelnen Mitgliedern etwa noch zu leistenden Nachtragszahlungen von ihrem Antheil in Abschlag zu bringen.

#### **IV. Comité, dessen Rechte und Pflichten.**

§ 25. Die Leitung des Vereines ist einem Comité, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und neun Mitgliedern übertragen, welches im Laufe des Monats Jänner von sämmtlichen Mitgliedern aus den in Pola anwesenden mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Nach Ablauf dieser Zeit sind Präsidenten und Comité-Mitglieder wieder wählbar.

Die Wahl zu einem solchen Ehrenamte soll von dem Gewählten — dringende Umstände ausgenommen — das erste Mal nicht abgelehnt werden.

§ 26. Gleichzeitig mit dem Comité werden für die Mitglieder desselben neun Ersatzmänner gewählt; es hat demnach jeder Wahlzettel ausser den Namen des Präsidenten und Vicepräsidenten 18 Mitgliedernamen zu enthalten, aus welchen beim Scrutinium nach der Stimmenzahl die Comité-Mitglieder und Ersatzmänner hervorgehen.

Sollten letztere im Laufe des Jahres nicht genügen, so steht es dem Comité frei, für den Ersatz zu sorgen.

Für den Präsidenten und Vicepräsidenten jedoch hat im Bedarfsfalle durch die in Pola anwesenden Mitglieder eine Neuwahl vorgenommen zu werden, welche von Seite des Comité rechtzeitig einzuleiten ist.

Nach dem 15. Oktober findet, mit Rücksicht auf die nahe bevorstehenden ordentlichen Wahlen, auch in diesen Fällen keine Neuwahl statt.

§ 27. Das Comité vertheilt unter seine Mitglieder nach eigenem Ermessen nachfolgende Ressorts:

1. Secretariat und Cassa,
2. Buchführung,
3. Hausinstandhaltung und Dienerschaft,
4. Caffee,
5. Restauration,
6. Bibliothek und Lesezimmer,
7. Garten,
8. Unterhaltungen,
9. die im Freien befindlichen Spiele.



Die Ersatzmänner erhalten als solche ebenfalls ein Ressort zugewiesen, damit im Verhinderungsfalle eines Comité-Mitgliedes dessen Amt allsogleich von dem betreffenden Ersatzmanne übernommen werden könne.

§ 28. Der Präsident leitet im Vereine mit den übrigen Comité - Mitgliedern die Vereinsgeschäfte; er ist im Namen des Comité der Vertreter des Vereins, führt in den Comité-Sitzungen und Vereinsversammlungen den Vorsitz und überwacht die Aufrechthaltung der statutenmässigen Ordnung.

§ 29. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Vicepräsidenten vertreten, welcher bei den Comité-Verhandlungen Sitz und Stimme hat.

Sollte auch der Vicepräsident für kurze Zeit verhindert sein, so übernimmt ein vom Comité aus dessen Mitte gewähltes Mitglied Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§ 30. Die Thätigkeit der einzelnen Ressortvorsteher ist in der Geschäftsordnung des Comité festgesetzt.

§ 31. Dem gesammten Comité obliegt insbesondere:

- a) die Aufnahme und geregelte Evidentführung der Mitglieder und Theilnehmer;
- b) die Ueberwachung der genauen Einhaltung der Vereinsstatuten und der Hausordnung, sowie der ordnungsmässigen Durchführung der von der Generalversammlung gefassten rechtsgiltigen Beschlüsse;

- c)* die Ueberwachung einer ökonomischen, die Interessen des Vereins fördernden Gebahrung mit den Vereinsgeldern, der Instandhaltung des Haus- und Grundcomplexes, der Einrichtungsstücke, der Bibliothek, sowie überhaupt des sämmtlichen inventarischen Vereinseigenthums;
- d)* Sicherstellung des gesammten Vereinseigenthums gegen Feuersgefahr bei einer Assecuranzgesellschaft;
- e)* Vornahme periodischer Inventuren und allmonatliche Scontrirung der Vereincassa;
- f)* Aufnahme von geringen Darlehen bis zur Höhe von höchstens 1000 fl. in dringenden Fällen, deren Deckung jedoch möglichst im Laufe des Vereinsjahres anzustreben ist;
- g)* Auslosung der jährlich zur Amortisation gelangenden Antheilscheine;
- h)* die Aufnahme und Entlassung des Hauspersonals, die Feststellung der Gebühren desselben, deren Vermehrung oder Verminderung — je nachdem es der geregelte Dienstgang erfordert — Einleitung gerichtlicher Schritte im Bedarfsfalle;
- i)* Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen mit den Caffee- und Restaurationspächtern, Ueberwachung der genauen Einhaltung dieser Contracte und Aufstellung specieller Instructionen für die Pächter mit Rücksicht auf die Hausordnung;
- k)* Festsetzung der abzuhaltenden Tanzunterhaltungen, Concerte etc. und der hiebei zu beobachtenden Modalitäten;

- l) die Normirung der Spielordnungen und Spielgelder für Karten, Billards, Kegelspiele etc.;
- m) die stricte Einhaltung der Ausgaben innerhalb jener Grenzen, welche durch den von der Generalversammlung approbirten Jahres-Voranschlag festgesetzt wurden. Eventuell unvermeidliche Abweichungen hievon sind vor der nächsten Generalversammlung zu begründen.

§ 32. Dem Comité obliegt die Repräsentanz des Vereins in den Localitäten des Casino. Hiezu gehört der Empfang hoher Gäste und hervorragender Persönlichkeiten durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder aber durch Mitglieder des Comité; die Uebung der Gastfreundschaft im Namen des Vereins; ferner die Anordnung von Musikproductionen oder Festlichkeiten zu Ehren von Personen, deren hohe Stellung oder Beziehungen zu dem Vereine eine solche Auszeichnung für passend und wünschenswerth erscheinen lassen, oder zur Feier besonderer Gedenktage, wie des 18. August, 20. Juli und 9. Mai.

§ 33. Das Comité ist berechtigt, bei besonderen Anlässen auch ausserhalb des Comité stehende Mitglieder und Theilnehmer des Vereins als Festordner und dergleichen heranzuziehen, sowie Ausschüsse zu bestellen; ebenso zu den Comité-Sitzungen zur Abgabe fachmännischer Gutachten oder bei wichtigeren Berathungen ausserhalb des Vereins stehende Personen einzuladen. Solche Personen haben jedoch nur eine berathende Stimme.

§ 34. Das Comité holt die behördliche Genehmigung der Vereinsstatuten ein und veranlasst die Durchführung von statutenmässig erfolgten Abänderungen derselben.

§ 35. Es ist ferner zur provisorischen Abänderung der Geschäfts- und Hausordnung gegen Rechtfertigung vor der nächsten Generalversammlung berechtigt; doch müssen solche Abänderungen im Comité mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden.

§ 36. Bei etwaigen Zweifeln in der Auslegung der Statuten oder der Hausordnung entscheidet das Comité, wie demselben überhaupt in allen jenen besonderen Fällen die Entscheidung zusteht, welche in den Statuten oder in der Hausordnung nicht vorgesehen sein sollten. Gegen solche Beschlüsse steht jedem Mitgliede der Recurs an den Verein, jedoch nur in einer Generalversammlung zu.

## V. Geschäftsordnung des Comité.

§ 37. Am Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses tritt das neue Comité seine Amtsthätigkeit an, indem es vor Allem die verschiedenen Ressorts unter die Mitglieder des Comité, respective unter die Ersatzmänner vertheilt.

Sodann übernimmt jeder Ressortvorsteher von seinem Vorgänger die ihm zufallenden Obliegenheiten nebst dem betreffenden richtig gestellten Inventar.

§ 38. Der Präsident, dessen Functionen im Allgemeinen bereits im § 28 enthalten sind, beruft die Comité-Sitzungen und General-Versammlungen und leitet die Wahlen ein.

Er entscheidet selbständig in jenen Dringlichkeitsfällen, in welchen wegen Kürze der Zeit die Einberufung des Comité nicht thunlich wäre, unter nachträglicher Einholung der Genehmigung desselben. Sollte es hiebei nicht möglich sein, den Bestimmungen des § 42 Rechnung zu tragen, so ist der Präsident ermächtigt, bis zu 100 fl. — unter dem genannten Vorbehalte — flüssig zu machen.

§ 39. Die Obliegenheiten der einzelnen Ressortvorsteher sind folgende:

1. Der Secretär und Cassier führt:
  - a) die Correspondenz des Comité und die hiezu nöthigen Bücher und Vormerkungen;
  - b) das Protokoll über die Comité-Sitzungen. Dieses Protokoll hat alle vom Comité gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist jeweilig von den anwesenden Comité-Mitgliedern zu unterfertigen;
  - c) das Depositenjournal über die in der eigenen Cassa deponirten Werthpapiere, sowie über die bei andern Cassen oder bei Bankinstituten hinterlegten Gelder;
  - d) das Archiv, in welchem sämmtliche statistischen, auf die Geschichte des Marine-Casino Bezug habenden Acten aufbewahrt werden;

e) die Cassa. Er beehrt mit vom Präsidenten gefertigten Vollmachten die bei der Kriegs-Marine-Cassa angewiesenen Beiträge, nimmt die anderwärts einflussenden Gelder in Empfang, besorgt die Auszahlungen auf Grund von Quittungen, welche vom betreffenden Ressortvorsteher bestätigt und vom Präsidenten angewiesen wurden, und verrechnet alle Einnahmen und Ausgaben in der Strazza. Am Schlusse des Monates überträgt er diese Posten geordnet in das Cassabuch, welches er sodann dem Comité vorlegt.

2. Der Buchhalter führt folgende Bücher:

- a) das Namensverzeichniss der Mitglieder und Theilnehmer;
- b) die Vormerkbücher über die Monatsbeiträge derselben;
- c) das Vormerkbuch über die Nachzahlungen der Mitglieder;
- d) das Hauptbuch.

Für den Fall, als die Buchführung nicht von einem Mitgliede, sondern von einem besoldeten Buchhalter besorgt werden sollte, haben dessen Pflichten durch specielle Bestimmungen Seitens des Comité festgestellt zu werden.

Er würde dann ein Hilfsorgan des Secretärs sein, ist jedoch zu keinerlei Cassiergeschäften zu verwenden.

3. Das mit der Haus-Instandhaltung und Beaufsichtigung der Dienerschaft betraute Comité-Mitglied überwacht die Reinhaltung und

Instandhaltung des Gebäudes, ordnet die Ausführung von etwa nothwendigen, vom Comité beschlossenen Reparaturen und Neueinrichtungen an und beaufsichtigt die Casino-Dienerschaft in Bezug auf ihre Obliegenheiten und ihre Adjustirung. Dasselbe führt die Aufnahme und Entlassung von Dienern nach den Beschlüssen des Comité durch und schliesst mit ihnen die Contracte ab.

4. Caffee. Wird dasselbe in eigener Regie geführt, so ist es Sache des mit der Oberaufsicht betrauten Comité-Mitgliedes, die Waarenanforderungen Seitens des Leiters des Caffee zu controliren und deren Bestellung zu veranlassen; die tägliche Losung von demselben zu übernehmen; das Abonnement der von dem Comité gewählten Zeitungen rechtzeitig zu veranlassen, sowie das Vergeben derselben in zweite Hand einzuleiten; ferner die in den Localitäten des Caffee vom Comité genehmigten Reparaturen an Möbeln und Utensilien besorgen zu lassen und die gesammten Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen.

Es sorgt für die Einhaltung des vom Comité genehmigten Preistarifes.

Als Betriebscapital ist ihm eine Summe von 1200 fl. zugewiesen. Alle drei Monate wird abgerechnet und die als Erträgniss sich ergebende Summe an die Vereinscassa abgeführt.

Am Schlusse des Jahres ist die Bilanz dem Comité vorzulegen, welches dieselbe dann als Rechnungsbeleg der Hauptbilanz beilegt.

Entsprechend den Beschlüssen des Comité besorgt dieses Mitglied die Aufnahme oder Ent-

lassung des Dienstpersonales im Caffee und den Contractsabschluss mit dem Leiter desselben.

Neuanschaffungen von im Inventar nicht enthaltenen Gegenständen sind aus der Vereinscassa, Nachschaffungen und Reparaturen, sowie sämtliche Regiekosten jedoch aus den eigenen Einnahmen des Caffee zu bestreiten.

Ist das Caffee in Pacht gegeben, so gelten für selbes die für die Restauration (5.) enthaltenen Bestimmungen.

5. Restauration. Das Aufsichtsmitglied hiefür beaufsichtigt die genaue Einhaltung des mit dem Pächter geschlossenen Contractes und des vereinbarten Preistarifes, überzeugt sich zeitweise von der guten Qualität der Speisen und Getränke, von der Richtigkeit der Masse, der prompten Bedienung und nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen, um selben — so weit sie berechtigt — entweder selbst abzuhelpen, oder sie behufs Abhilfe im Comité vorzutragen.

Vierteljährig ist eine Scontrirung des Restaurations-Inventars vorzunehmen und das Resultat derselben dem Comité mitzutheilen.

6. Bibliothek und Lesezimmer. Das Abonnement der im Lesezimmer aufliegenden Zeitschriften ist rechtzeitig, der Ankauf von Werken nach den Beschlüssen des Comité zu besorgen; ferner das Ausleihen der Bücher zu überwachen und der Katalog in Stand zu halten.

Die in der Bibliothek benöthigten Schreibrequisiten sind in eigener Verrechnung zu führen



und darüber allmonatlich dem Comité Rechnung zu legen.

7. Im Garten ist die Pflege und Instandhaltung desselben zu beaufsichtigen, die Aufnahme oder Entlassung der Gärtner, ferner der Ankauf von Pflanzen, Sämereien, Gartengeräthschaften etc. nach den Beschlüssen des Comité zu besorgen.

8. Unterhaltungen. Das Ausschussmitglied hiefür leitet die vom Comité beschlossenen Unterhaltungen und sorgt für die rechtzeitige Bekanntmachung derselben. Ueber die jeweiligen Auslagen, deren Maximalbetrag vom Comité fallweise im Voraus bestimmt wird, ist demselben zur Zeit Rechnung zu legen.

9. Bei den im Freien befindlichen Spielen, wie Kegelbahn, Boccebahn etc., ist die Instandhaltung derselben zu überwachen, sowie Sorge zu tragen, dass bei Eincassirung der vom Comité festgestellten Spielgelder die Interessen des Vereins gewahrt werden.

Dem betreffenden Comité-Mitgliede obliegt ferner die Aufnahme oder Entlassung der nothwendigen Bedienung. Am Ende eines jeden Monats ist die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben dem Comité vorzulegen und ein etwaiger Cassarest abzuführen.

§ 40. Sollte ein Comité-Mitglied den Obliegenheiten seines Ressorts dienstlicher Verhinderung halber oder aus irgend einer Ursache nicht entsprechend vorstehen können, so wird dasselbe — falls es nicht aus eigener Initiative sein Amt

niederlegt — vom Comité hiezu aufgefordert. Der Ersatzmann tritt dann an seine Stelle.

§ 41. Das Comité erledigt die ihm zukommenden Angelegenheiten in periodischen Sitzungen, und können in diesen nur dann massgebende Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Comité-Mitglieder anwesend sind. In der Sitzung zu stellende Anträge sind von den Comité-Mitgliedern vorher in einem eigenen, im Comitézimmer aufliegenden Buche einzutragen und zu fertigen. In diesem Buche ist auch die Tagesordnung für die folgende Sitzung aufzunehmen. Ueber den Vollzug der gefassten Beschlüsse haben die betreffenden Ressortvorsteher in der nächsten Sitzung zu berichten.

Reparaturen und Anschaffungen, welche eine allsogleiche Ausführung erheischen und nach § 38 vom Präsidenten bedingungsweise bewilligt werden können, sind von den betreffenden Ressortvorstehern in einem eigenen Bestellregister mit Ansetzung des beiläufigen Kostenvoranschlages einzutragen; der Präsident ertheilt durch seine Namensfertigung die Bewilligung zur beantragten Bestellung.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Präsident. Eine Ausnahme hievon bilden Beschlüsse über Abänderungen der Geschäfts- und Hausordnung (§ 35), welche nur mit Zweidrittel-Majorität gefasst werden können.

Besonders wichtige Beschlüsse sollen, wenn thunlich, nur bei Vollzähligkeit des Comité gefasst werden.

§ 42. Alle die Vereinscassa belastenden Ausgaben müssen durch einen Comité-Beschluss begründet sein.

§ 43. Schuld- und andere Urkunden, durch welche dem Vereine materielle Verpflichtungen auferlegt werden, müssen nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und dem Secretär gefertigt sein.

## VI. Der Revisions-Ausschuss.

§ 44. Am Schlusse eines jeden Jahres ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Revisions-Ausschuss zu wählen (§ 56).

Diesem Revisions-Ausschusse obliegt die genaue und detaillirte Prüfung der Geschäftsgebarung des abgelaufenen Vereinsjahres, die Vergleichung der Ausgaben mit dem aufgestellt gewesenen Voranschlage, die Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsbücher des Casino-Vereins, die Constatirung der Activen und Passiven desselben, die Scontrirung der Cassa, sowie die Prüfung und Begutachtung des von dem abtretenden Comité zu erstattenden Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Vereinsjahr.

Das Comité ist verpflichtet, dem Revisions-Ausschusse in dessen Agenden in jeder Richtung an die Hand zu gehen, demselben alle gewünschten Aufschlüsse zu geben, sowie alle auf die Geschäftsgebarung bezüglichen „Documente, somit

auch alle eventuellen Mieth-, Pacht-, Dienstverträge und dergleichen auf Verlangen vorzulegen.

In der Generalversammlung erstattet der Revisions-Ausschuss durch den aus seiner Mitte gewählten Obmann den Mitgliedern Bericht über die gepflogene Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsgebahrung des Comité und beantragt die Ertheilung des Absolutariums über die Gebahrung des Vorjahres.

## VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Theilnehmer und Gäste.

§ 45. Sämmtliche Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

§ 46. Theilnehmer und Gäste sind in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt mit der Beschränkung, dass sie:

- a) keinen Antheil an dem Vereinsvermögen, und
- b) keinen Theil an der Leitung des Vereins, mithin auch keinen Zutritt zu den Generalversammlungen haben.

§ 47. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme und kann entweder persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied daran theilnehmen; jedoch darf kein Mitglied dadurch mehr als fünf Stimmen in sich vereinigen. Die Vollmacht muss eine schriftliche sein und ist dem Comité zu übergeben.

§ 48. Der Besitz von Casino-Scheinen involvirt kein Recht auf eine grössere Stimmen-

anzahl oder auf die Verwaltungsangelegenheiten des Casino überhaupt.

§ 49. Sämmtliche Mitglieder und Theilnehmer sind berechtigt, mit ihren Familien an dem vom Vereine gebotenen Comfort, an allen Unterhaltungen, Concerten etc. Theil zu nehmen, und zwar in dem in der Hausordnung festgesetzten Umfange.

§ 50. Für specielle Unterhaltungen, mit denen der Erlag einer Beisteuer verbunden ist, dürfen sämmtliche Räumlichkeiten des Casino nie in Anspruch genommen werden, und es sind das Lesezimmer, sowie ein Theil der Restauration und des Caffee, stets für diejenigen Mitglieder und Theilnehmer zu reserviren, welche sich an der Unterhaltung nicht directe betheiligen.

§ 51. Jede die Casino-Räumlichkeiten besuchende Person ist verpflichtet, den im vorliegenden Statute, sowie in der Hausordnung, vorgezeichneten Bestimmungen in ihrem vollen Umfange nachzukommen.

Zu diesem Behufe erhält jedes Mitglied und jeder Theilnehmer auf Wunsch ein Exemplar der Vereinsstatuten, und hat die Hausordnung in jedem hiezu entsprechenden Locale des Casino aufzuliegen.

§ 52. Jede allgemeine Versammlung zum Zwecke einer geregelten Debatte über politische Angelegenheiten, sowie überhaupt Zusammenkünfte, welche gegen das Vereins- und Versammlungsrecht verstossen, sind untersagt.

§ 53. Mitglieder oder Theilnehmer des Vereins, welche sich den vorgezeichneten Statuten und der Hausordnung nicht fügen oder die Regeln des geselligen Anstandes auf eine gröbliche Weise verletzen, haben vom Comité verwarnt zu werden.

In dringlichen Fällen, oder wenn selbst eine schriftliche Aufforderung oder Verwarnung in dieser Richtung unbeachtet bleiben sollte, ist das Comité ermächtigt, bis zur nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung die Ausschliessung des Betreffenden sogleich zu verfügen.

Gegen diesen Ausspruch des Comité steht dem Betreffenden der Appell an die nächste Generalversammlung — bis zu welcher Zeit ihm der Besuch des Casino verwehrt bleibt — zu; gegen den Ausspruch der Letzteren ist jedoch kein weiterer Recurs zulässig.

## VIII. Bestimmungen über die Generalversammlung und die Wahl des Comité.

§ 54. Rechtsgiltige, den ganzen Verein bindende Beschlüsse werden durch die Generalversammlung gefasst.

§ 55. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise mit dem Beginn eines jeden Vereinsjahres und zwar im Laufe des Monats Jänner zusammen.

Eine Generalversammlung kann ferner einberufen werden, wenn das Comité es im allgemeinen Interesse für geboten erachtet oder wenn

mindestens 100 in Pola anwesende Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.

In letzterem Falle ist dies dem Comité im schriftlichen Wege nebst einer detaillirten Angabe der Gründe sowie der etwa einzubringenden Anträge bekannt zu machen, worauf das Comité die Einberufung einleitet.

§ 56. Am 15. November eines jeden Jahres erlässt das Comité eine Einladung an die in Pola befindlichen Mitglieder zur Vornahme der Probewahl des Comité für das folgende Jahr und der definitiven Wahl des Revisions-Ausschusses für das abgelaufene, und nimmt das Scrutinium hierüber am 1. Dezember vor.

Auf Grund der Probewahl für das Comité ergeht sodann an alle Mitglieder die Einladung zur Vornahme der definitiven Wahl, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Zeit des Zusammentretens der Generalversammlung sowie der für selbe festgesetzten Tagesordnung — soweit sie bis dahin aufgestellt werden konnte, und zwar unter Mittheilung eines Einsendungstermins, damit Wahllisten und Vollmachten rechtzeitig einlaufen können.

Das Scrutinium der definitiven Neuwahl des Comité hat am Tage vor der Generalversammlung vorgenommen zu werden.

§ 57. Separat-Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung über Gegenstände, welche nicht in den Bereich der Tagesordnung gehören, sind dem Comité mindestens vier Tage vor Zusammentreten der Generalversammlung im schriftlichen Wege mitzutheilen.

Solche Anträge müssen, ebenso wie jene, welche das Comité nachträglich noch zu stellen beschlossen haben sollte, 48 Stunden vor Zusammentreten der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Dringlichkeitsanträge können nur dann einer geschäftlichen Behandlung unterzogen werden, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern der Generalversammlung unterstützt werden.

§ 58. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald die Anwesenheit, respective Vertretung von mindestens der Hälfte der in Pola befindlichen Mitglieder constatirt ist. In jedem Falle hat diese Anzahl mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder des Vereins zu betragen.

Vor Eröffnung der Generalversammlung ist eine Namensliste der anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder zu verfassen.

§ 59. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat als obligate Punkte zu enthalten:

- a) den Jahresbericht und die Vorlage der Jahresbilanz Seitens des abtretenden Comité;
- b) den Bericht des Revisions-Ausschusses;
- c) die Vorlage des Voranschlages für das kommende Jahr;
- d) Mittheilung über das Ergebniss der Comité-Wahl; eventuell:
- e) Anträge des Comité, und
- f) Anträge der Mitglieder.



Die Verhandlungen der Generalversammlung haben sich auf die Tagesordnung und die etwaigen Anträge nach § 57 zu beschränken.

§ 60. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse :

- a) Ertheilung des Absolutoriums für die Geschäftsgebahrung des abgelaufenen Jahres;
- b) Prüfung des Voranschlages für das kommende Jahr und Annahme, respective Abänderung desselben;
- c) Beschlussfassung über die Anträge des Comité und der Mitglieder.

Die Generalversammlung ist im Allgemeinen befugt, über alle die Interessen des Vereins berührenden Angelegenheiten, wie: den Ausbau des Vereinsgebäudes und der Nebenlocalitäten, die Aufnahme von Anlehen, die Aenderung der Hausordnung und der Statuten, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Ausschliessung von Mitgliedern oder Theilnehmern, die Auflösung des Vereins — und in diesem Falle über die Bestimmungen betreffs Vertheilung des Vereinsvermögens — zu verhandeln und zu beschliessen.

§ 61. Die Generalversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit, was im Zustimmungsfalle durch Erheben der Mitglieder von ihren Sitzen constatirt wird.

In zweifelhaften Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes kann eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

Dies hat jedenfalls zu geschehen, wenn es sich um Beschlüsse nach §§ 65 und 66 handelt.

§ 62. Die Rechenschaftsberichte sind jedem Mitgliede zuzustellen, an die von Pola abwesenden unter Beischluss des Resultates der Generalversammlung zu versenden.

§ 63. Eine ausserordentliche Generalversammlung (§ 55, zweiter Absatz) hat vom Comité binnen 14 Tagen, in Dringlichkeitsfällen auch thunlichst rascher, einberufen zu werden. Sollte es mit Rücksicht auf letzteren Umstand unmöglich sein, die auswärtigen Mitglieder zu verständigen, so ist denselben nachträglich Ursache und Resultat der Versammlung mitzutheilen.

Zur Beschlussfähigkeit einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche (§ 58).

§ 64. Für den Fall, als eine Generalversammlung aus Mangel an persönlich anwesenden oder durch Vollmachten vertretenen Mitgliedern beschlussunfähig wäre, hat das Comité den Zeitpunkt für ein erneuertes Zusammentreten derselben festzusetzen und bekannt zu machen. Dieser Zeitpunkt soll nach Umständen möglichst nahe gelegt werden, und hat das Comité nach Kräften bestrebt zu sein, eine Beschlussfähigkeit zu Stande zu bringen.

Sollte dieselbe ausserordentlicher Verhältnisse halber dennoch nicht erzielt werden können, so hat das Comité auf Basis der Statuten sein Amt bis zum Eintreten eines der Einberufung einer Generalversammlung günstigeren Zeitpunktes fortzuführen.

§ 65. Beschlüsse über die Aufnahme von Anlehen, sowie über Aenderung der Statuten, müssen, um für den ganzen Verein rechtskräftige Wirkung zu haben, von wenigstens drei Viertel sämtlicher Mitglieder gefasst werden, und ist daher in diesen Fällen die schriftliche Zustimmung der auswärtigen Mitglieder vom Comité einzuholen, respective deren Einlangen abzuwarten, ehe ein solcher Beschluss als zu Recht bestehend betrachtet werden kann.

Die Nichtabgabe einer Stimme wird als Zustimmung angesehen, was auf der betreffenden Aufforderung jedesmal ausdrücklich beizufügen ist.

§ 66. Zu einem Beschlusse über die Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

## IX. Auflösung des Vereins.

§ 67. Sollte aus was immer für einem Grunde die Auflösung des Vereins (§ 66) durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden, so ist das zuletzt tagende Comité verpflichtet, die Austragung sämtlicher Pendenzen und die Liquidierung sämtlicher Verwaltungs - Angelegenheiten durchzuführen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Deckung aller aushaftenden Schuldposten restirenden Vereinsvermögens.

Bei einer Anrepartirung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder haben sämtliche, zur Zeit der Auflösung dem Vereine angehörenden

Mitglieder ein gleichmässiges Antheilsrecht an dasselbe.

Die dem Vereine gewidmeten Spenden sind in diesem Falle als Schuldposten zu behandeln und werden mit der Widmung für ein späteres Marine-Casino der obersten Marine-Behörde in weitere Verwahrung und Verwaltung übergeben.

---

## Hausordnung

für das Marine-Casino.

§ 1. Dem Comité obliegt die Ueberwachung der Hausordnung.

§ 2. Das Caffee wird Morgens im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, die übrigen Localitäten um 9 Uhr früh geöffnet, und sind Letztere — mit Ausnahme besonderer Fälle, wie Bälle und dergleichen — um 12 Uhr Nachts, das Caffee um 1 Uhr Morgens zu schliessen.

§ 3. Die Modalitäten der Einführung von Gästen sind durch die Vereinsstatuten geregelt.

§ 4. Kinder, welche schon ohne fremde Beihilfe gehen können, haben unter specieller Aufsicht ihrer Angehörigen (mit Ausschluss aller Dienstboten) Zutritt in die Restauration, das Caffee und die Gartenanlagen, mit Ausnahme der Kegel- und Bocce-Bahn.

Bei Bällen und Tanzunterhaltungen ist Kindern der Eintritt untersagt.

§ 5. Das Mitnehmen von Hunden in den Casinorayon ist nicht gestattet.

§ 6. Säbel, Mäntel, Kopfbedeckungen, Regenschirme etc. werden nur in der Garderobe oder an den hiezu hergerichteten Plätzen abgelegt.

§ 7. Das Rauchen im Lesezimmer, im Conversationssaale und in der Bibliothek ist nicht zulässig.

§ 8. In das Comitézimmer haben in der Regel nur Comité-Mitglieder Zutritt.

§ 9. Wünsche und Beschwerden können in dem, in der Bibliothek aufliegenden Wünsche- und Beschwerdenbuche unter Namensfertigung und Beifügung des Datums eingetragen werden und gelangen bei der nächsten Comité-Sitzung zur Berathung, respective Austragung.

Minder wichtige Beschwerden sind einem Comité-Mitgliede oder nach Umständen dem Custos des Vereins mündlich mitzutheilen. Dagegen kann Niemanden zugestanden werden, die etwaige Abhilfe selbst zu veranlassen.

Anonyme Wünsche oder Beschwerden bleiben unberücksichtigt und werden im Wünschebuche durch das Comité unleserlich gemacht.

§ 10. Im Falle ein Wunsch, ein Vorschlag oder eine Beschwerde der Natur der Sache nach im Wünsche- und Beschwerdebuche eine Erledigung nicht finden könnte, ist jedes Mitglied berechtigt, sein Anliegen directe beim Comité vorzubringen, welch' Letzteres verpflichtet ist, den betreffenden Gegenstand in der nächsten Sitzung zur Verhandlung zu bringen. „Auch kann jedes

Mitglied verlangen, diesen seinen Antrag persönlich zu begründen und der betreffenden Comité-Sitzung beizuwohnen.

§ 11. Zeitungen, Bücher, Kartenwerke, Albums etc. dürfen unter keiner Bedingung aus den Localitäten, in denen sie aufliegen, enttragen werden; auch ist es nicht gestattet, mehr als ein Blatt, Heft, Buch etc. gleichzeitig zu benützen.

Das Entleihen von Büchern aus der Bibliothek geschieht nach den speciellen Bestimmungen des Comité. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass ein Werk nicht länger als einen Monat behalten werden darf und dass für jeden Verlust voller Ersatz zu leisten ist.

§ 12. Während wissenschaftlicher oder anderweitiger Vorträge bleiben die Thüren des betreffenden Locales geschlossen und wolle jede Störung vermieden werden.

Bei diesen Vorträgen sowie bei Tanzunterhaltungen wird in den betreffenden Localitäten nicht geraucht.

§ 13. In der Bibliothek hat stets ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Mitglieder und Theilnehmer sowie der fallweise eingeführten Gäste zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzuliegen.

§ 14. Zur eventuellen Benützung erliegen beim Custos stets einige Exemplare der Hausordnung und der Statuten.

§ 15. Partes, Vermählungsanzeigen etc. von Casino-Mitgliedern oder Theilnehmern, welche dem

Comité zugestellt werden, bleiben durch 48 Stunden am schwarzen Brette angeschlagen.

§ 16. Von der Dienerschaft kann nur die derselben im Casino zustehende Bedienung gefordert werden.

§ 17. Der Marine-Casinoverein erwartet, dass keines seiner Mitglieder einen im Marine-Casino Bediensteten früher als drei Monate nach dessen Entlassung in eigene Dienste nehmen werde.

§ 18. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung an den Restaurants etc. für allfällig ausständige Rechnungen.

§ 19. In den Conversations- und Spielzimmern dürfen Getränke, keineswegs aber Speisen, im Bibliothek- und Lesezimmer keinerlei Erfrischungen verabreicht werden.

§ 20. Das Reserviren von Plätzen erfolgt nur Seitens des Comité, und zwar in den auf § 32 der Casino-Statuten Bezug habenden Fällen.

§ 21. Die Benützung der Billards und der im Freien befindlichen Spiele richtet sich nach den bestehenden Spielregeln.

§ 22. Hazardspiele jeder Art sind in den Casino-Localitäten untersagt.

§ 23. Für Beschädigungen jeder Art hat der Schuldtragende den Ersatz zu leisten; in besonderen Fällen entscheidet das Comité.

§ 24. Die Toilette der Mitglieder ist nur an die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Anstandes gebunden; in aussergewöhnlichen Fällen wird das Comité die entsprechende Toilette bekannt geben.

§ 25. Zu Begrüssungen und Vorstellungen ist Niemand gehalten.

§ 26. Briefe und Packete, welche unter der Adresse „abzugeben Marine-Casino“ einlangen, werden vom Custos übernommen und im Casino den Mitgliedern oder Theilnehmern zugestellt.

§ 27. Der Casino-Gesellschaft wird es stets angenehm sein, wenn die Mitglieder zeitweise interessante Gegenstände der Kunst, Industrie oder Technik, die nicht allzu grossen Raum einnehmen, in einem vom Comité hiezu bestimmten Locale zur Besichtigung ausstellen wollen.

§ 28. Sämmtliche im Casino stattfindende Unterhaltungen, Vorträge etc. werden — wenn thunlich — mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden.

§ 29. Bei jeder vom Vereine arrangirten Unterhaltung ist ein Mitglied des Comité oder ein aus Mitgliedern und Theilnehmern gebildeter Ausschuss mit der Leitung derselben betraut, welchem die Feststellung der Tanzordnung oder sonstige, auf die Unterhaltung oder das Fest Bezug habende Verfügungen zustehen, und sind etwaige Anträge, Beschwerden und dergleichen an diese Arrangeure zu richten.

§ 30. Geschlossene Unterhaltungen sind nicht statthaft.

§ 31. Bei jeder vom Vereine veranstalteten Unterhaltung hat mindestens ein Comité-Mitglied bis zum Schlusse derselben anwesend zu sein, dem die Ueberwachung der Hausordnung obliegt



und welches auch etwa nöthige allgemeine Verfügungen zu treffen hat.

§ 32. Herren, welche bei festlichen Anlässen allgemeine Ansprachen zu halten beabsichtigen, wollen selbe vor Beginn der Festlichkeit beim Präsidenten anmelden, welcher über die Zulässigkeit und Reihenfolge derselben entscheidet. Erwidierungen von ad personam ausgebrachten Toasten sind auch ohne Anmeldung zulässig.

§ 33. Bei Musikproductionen soll vom Programme nicht abgegangen werden, und dürfen einzelne Piecen erst nach Durchführung des ganzen Programmes wiederholt werden.

§ 34. In den Räumlichkeiten des Casino dürfen keinerlei Möbel oder Kisten, welche nicht Eigenthum des Casino sind, aufbewahrt werden.

§ 35. Die Aufrechthaltung der Hausordnung wird jedem Casinobesucher im allgemeinen Interesse zur Pflicht gemacht.





